

III ZR 184/61

V e r k ü n d e t
am 28. März 1963
Schoibl, Justizobersek-
retär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2222 031

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef S [REDACTED] in W [REDACTED]/We [REDACTED].,
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die St [REDACTED] W [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] i [REDACTED] R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom
3. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der beklagten St. [REDACTED] Schadensersatz, weil er am 20. Januar 1960 bei Glätte auf dem nicht bestreuten Marktplatz gestürzt ist und sich das linke Bein am Knöchel mehrfach gebrochen hat.

Der Marktplatz in W. [REDACTED] liegt zwischen der katholischen Kirche (Westen) und der H. [REDACTED]straße (Osten). Im Süden ist er von Gebäuden und Höfen begrenzt, die teils an der H. [REDACTED]-, teils an der auf diese stoßenden D. [REDACTED]straße liegen, im Norden mit seiner westlichen Hälfte vom K. [REDACTED]weg, der von der H. [REDACTED]straße zum nördlichen Teil der Kirche führt, mit seiner östlichen Hälfte von dem Anwesen Ho. [REDACTED], das südlich des K. [REDACTED]wegs liegt und östlich an die H. [REDACTED]straße stößt. Der Platz ist nachts nicht beleuchtet.

Am 20. Januar 1960 hatte es bis zur Mittagszeit heftig geschneit. Kurz nach 19 Uhr ging der Kläger entsprechend seiner Gewohnheit mit seinem Hund von seinem an der H. [REDACTED]straße gelegenen Hause auf dieser Straße in südlicher Richtung zum Marktplatz und dann an der Südseite des Anwesens Ho. [REDACTED] vorbei durch den Schnee über den Platz, um westlich des Anwesens nach Norden zum K. [REDACTED]weg einzubiegen. Bevor er den K. [REDACTED]weg erreichte, kam er zu Fall.

Der Kläger behauptet: Er sei an einer Stelle gestürzt, die auf der Verbindungslinie zwischen dem K. [REDACTED]weg und dem sogenannten Männerportal am südlichen Ende der Kirche liege. Entlang dieser Linie laufe ein Abkürzungsweg über den Marktplatz, der von der H. [REDACTED]straße über den K. [REDACTED]weg zur D. [REDACTED]straße und von dort zu den westlichen Außenbezirken W. [REDACTED] führe. Dieser Abkürzungsweg werde von den Arbeitern, die im Norden der St. [REDACTED] beschäftigt seien, viel begangen. Er sei

auch vor dem Unfall bei Glätte regelmäßig von der Beklagten gestreut worden. Am 20. Januar 1960 aber habe die Beklagte - wie zwischen den Parteien unstreitig ist - es unterlassen, den Weg zu streuen, obwohl es seit der Mittagszeit nicht mehr geschneit habe. Als er - der Kläger - auf diesen Weg gekommen sei, den er in der Dunkelheit wegen des am Morgen gefallenen Neuschnees nicht von der übrigen Schneefläche habe unterscheiden können, sei er auf dem festgetretenen und deshalb glatten Pfade gestürzt.

Infolge des Unfalls habe er für die Kosten der Heilbehandlung und für eine Aushilfe und Dekorationsarbeiten in seinem Geschäft insgesamt 1.413,30 DM aufwenden müssen, wovon ihm seine Krankenkasse 362,70 DM vergütet habe. Die Gebrauchsfähigkeit seines Beines sei dauernd herabgesetzt. Auch müsse wegen der Gefahr einer Arthrosis deformans mit Spätfolgen gerechnet werden.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen 1.050,60 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagerhebung, sowie ein vom Gericht der Höhe nach festzusetzendes Schmerzensgeld zu zahlen, ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 20. Januar 1960 zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und zur Begründung geltend gemacht, sie sei nicht verpflichtet, den Marktplatz zu bestreuen. Am Unfalltage sei ihr Streudienst während des ganzen Tages eingesetzt gewesen. Zwischen 10 und 11 Uhr seien auch zwei Bahnen über den Marktplatz gestreut worden, und zwar von der Mitte seines an die H-straße stoßenden Ostrandes aus. Die eine Bahn habe südlich der Kirche zur D-straße geführt, die andere sei in nordwestlicher Richtung nördlich der Kirche entlanggelaufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat nach Besichtigung der Unfallstelle und der Vernehmung zahlreicher Zeugen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten der Nachprüfung stand.

1. Zutreffend ist, wie auch die Revision einräumt, der Ausgangspunkt, daß bei Plätzen, die nicht im Zuge von Straßen, sondern abseits des für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsraumes liegen, weder auf Grund der polizeilichen Wegereinigungspflicht noch auf Grund der Verkehrssicherungspflicht die völlige Schneeräumung oder das Bestreuen der ganzen Fläche mit abstumpfenden Mitteln verlangt werden kann, daß es vielmehr genügt, dort zu streuen, wo der Verkehr ein sicheres Betreten des Platzes verlangt. Auch die Ansicht des Berufungsgerichts, die St. habe bei der Größe des Marktplatzes zwischen den mehreren Möglichkeiten, eine Verbindung über den Platz hinweg zu schaffen, wählen können, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Denn es genügt grundsätzlich, für den Verkehr zwischen den verschiedenen Ortsteilen eine sichere Verbindung zu schaffen, falls diese den Verkehr tragen kann und die Verkehrsteilnehmer nicht zu übermäßigen Umwegen nötigt; daneben noch in erster Linie der Bequemlichkeit dienende Abkürzungswege zu sichern, besteht regelmäßig keine Verpflichtung. Allerdings kann, wovon auch das Berufungsgericht zutreffend ausgeht, eine Verpflichtung

zur Sicherung eines derartigen Abkürzungsweges daraus erwachsen, daß er ständig gesichert wird, und die Bevölkerung sich auf Grund dieses Verhaltens der Behörde darauf verlassen darf, daß dies weiterhin geschehe.

2. Die Fragen, welche Verbindungen über den Marktplatz im Hinblick auf ihre Verkehrsbedeutung zu sichern waren, und ob neben den beiden Verbindungen von der Ostseite des Platzes zur D[RECKEN]straße und zum nördlichen Ende der Kirche auch noch der Abkürzungsweg zwischen dem K[RECKEN]weg und dem Männerportal und weiter zur D[RECKEN]straße im Hinblick auf seine Verkehrsbedeutung bestreut werden mußte, gehören dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung an und können vom Revisionsrichter nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt und nicht gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen, Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen hat.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, die St[RECKEN] sei am Unfalltage jedenfalls nicht verpflichtet gewesen, die Abkürzung nach dem Schneefall zu bestreuen, beruht entgegen der Ansicht der Revision weder auf fehlerhafter Tatsachefeststellung noch auf Verstößen gegen das sachliche Recht.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Verkehrslage an sich eine Bestreuung des Abkürzungsweges nicht erfordert habe. Es hat weiter die Frage aufgeworfen, ob sich eine solche Pflicht nicht aus der Übung der Beklagten den Weg zu bestreuen, ergeben habe; diese Frage hat es offengelassen und ist bei seinen weiteren Ausführungen davon ausgegangen, eine derartige Verpflichtung habe sich jedenfalls nicht dahin ausgewirkt, daß die Beklagte den Abkürzungsweg noch nach dem Schneefall streuen müssen. Das Berufungsgericht hat damit eine Verpflichtung der Beklagten, den Weg bei Tage zu streuen, als möglich unterstellt.

Wie unten noch darzulegen sein wird, ist es im vorliegenden Falle für den Umfang dieser Verpflichtung ohne Bedeutung, ob sie auf der Verkehrsbedeutung des Abkürzungsweges beruht oder auf dem Verhalten der Beklagten.

Die Rüge der Revision, die Aussagen verschiedener Zeugen über die häufige Benutzung des Weges, diesbezügliche Beweisangebote und die unstreitige Tatsache, daß die St. den Weg ebenso wie häufig vorher auch am Tage nach dem Unfall habe streuen lassen, seien nicht gewürdigt, geht daher ins Leere. Daß die angeführten Aussagen und Umstände Anhaltspunkte für eine beachtliche Verkehrsbedeutung des Abkürzungsweges zur Nachtzeit hätten ergeben können, ist nicht ersichtlich.

3. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß es heftig schneite, als die Bediensteten der Beklagten die beiden anderen Verbindungswege über den Marktplatz bestreuten, und daß es deshalb zwecklos gewesen wäre, das Streuen fortzusetzen. Es hat ferner ausgeführt, nach dem Ende des Schneefalls zwischen 14 und 15 Uhr hätten die Bediensteten der Stadt in erster Linie die Hauptverkehrswege und diejenigen Stellen streuen müssen, an denen es der Verkehr in besonderem Maße erfordert habe, weil er nicht ohne Sicherung auskommen konnte. Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Abkürzungsweg vom K. weg zum Männerportal und weiter zur D. straße habe nicht zu den vordringlich zu bestreuenden Stellen gehört und die Bediensteten der St. seien nicht verpflichtet gewesen, ihn in der nach dem Bestreuen der wichtigsten Wege bis zum Einbruch der Dunkelheit verbleibenden kurzen Zeit noch zu bestreuen, wendet sich die Revision ohne Erfolg. Sie kann nichts daraus herleiten, daß nach § 8 der auf Grund des Wegereinigungsgesetzes erlassenen Verordnung des Amtes W. vom

24. Februar 1959 über das Reinigen öffentlicher Wege, Straßen und Plätze nach jedem Schneefall zwischen 8 Uhr und 20 Uhr zu reinigen und bei Glätte zu streuen ist. Diese Bestimmung kann schon deshalb keine Anwendung finden, weil bei den Bürgersteigen auch nachts ein Bedürfnis nach Verkehrssicherung besteht, während ein Verkehr über den Platz bei Nacht nicht ohne weiteres zu bejahen ist und deshalb der Marktplatz hinsichtlich des Streuens nicht ohne weiteres ebenso wie die Bürgersteige behandelt werden kann. Ebensowenig wie die Beklagte verpflichtet war, Flächen zu bestreuen, bei denen dies der Verkehr nicht erforderte, wie bei der überwiegenden Fläche des Marktplatzes, war sie gehalten, für die Sicherung von Wegen über den Platz während solcher Zeiten zu sorgen, in denen der Verkehr eine Sicherung nicht erforderte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, ein Fußgängerverkehr von und zum Progymnasium, das dem Marktplatz gegenüber nördlich des K[REDACTED]weges liegt, sei bei Dunkelheit nicht mehr zu erwarten gewesen; Fußgänger, die die Verbindung zwischen K[REDACTED]weg und D[REDACTED]straße hätten benutzen wollen, hätten mit Hilfe der in beiden Straßen vorhandenen Beleuchtung feststellen können, daß der Weg nicht bestreut war, und leicht den sicheren Weg über die Bürgersteige von H[REDACTED]- und D[REDACTED]straße nehmen können. Diese Umstände durfte die Beklagte berücksichtigen. Sie konnte daher ohne Verstoß gegen ihre Verkehrssicherungspflicht davon absehen, den Abkürzungsweg gegen Tagesende zu bestreuen.

Auch wenn die Beklagte den Abkürzungsweg regelmäßig hat streuen lassen, wie der Kläger geltend macht, ändert sich nichts an diesem Ergebnis. Denn eine aus dem eigenen Verhalten der Beklagten erwachsene Pflicht, die Abkürzung zu streuen, würde unter den gegebenen Umständen nicht weiter gehen als die Pflicht, die sich nach dem Vortrag des Klägers

aus der Verkehrsbedeutung der Wege über den Marktplatz ergeben könnte. Es ist nichts dafür vorgetragen, daß die Beklagte durch ihr Verhalten irgendwie zu erkennen gegeben habe, sie wolle die Sicherheit des Verkehrs auf dem Abkürzungsweg über den Platz auch für die Zeit der Dunkelheit gewährleisten. Vielmehr ist dem Berufungsgericht auch darin zu folgen, die Beklagte habe den Verkehr über den Marktplatz während der Dunkelheit zwar gestattet, aber durch das Unterlassen einer Beleuchtung des Platzes zum Ausdruck gebracht, daß sie nach Einbruch der Dunkelheit für die Sicherheit des Verkehrs auf diesem Platz nicht mehr einstehen wolle, und jeder, der einen sicheren Weg wünsche, den geringen Umweg um den Markplatz nehmen möge. Schon das Reichsgericht hat ausgesprochen (Urteil vom 8. November 1934 VI 329/34 = SeuffArch 89, 72 = JW 1935, 34 - dort nur Leitsatz), daß eine Stadt nicht verpflichtet sei, von Fußgängern benutzte Abkürzungswege, die sie für den Tagesverkehr bestreut, die nachts aber nicht beleuchtet sind, auch nach Eintritt der Dunkelheit zu bestreuen; denn durch das Fehlen der Beleuchtung werde für jedermann mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß sie während der Dunkelheit für die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wege keine Gewähr übernehme; solche unbeleuchteten Fußwege auch nach Eintritt der Dunkelheit zu bestreuen, könne einer Stadtgemeinde nicht zugemutet werden, zumal das Bestreuen, wenn es einen sicheren Weg gewährleisten solle, sich auf die ganze Breite des Weges erstrecken müsse, da ja in der Dunkelheit ein sonst ausreichender schmaler Streifen von den Fußgängern nicht erkannt werden würde und diese bei jedem Abweichen von einem solchen Streifen Gefahr laufen würden, zu stürzen; wer bei Winterglätte in der Dunkelheit anstatt der beleuchteten Straße einen solchen unbeleuchteten Fußweg benutze, tue das auf eigene Gefahr.

Diese Rechtsprechung hat, soviel ersichtlich, keinen Widerspruch gefunden (vgl. Ketterer-Friedrich, Die Streupflicht, 2. Aufl. S. 82 unter "Nebenweg"). Von ihr abzugehen,

besteht kein Anlaß trotz der vermehrten Anforderungen, die an die Sicherheit der Verkehrswege infolge der Entwicklung der letzten Jahrzehnte gestellt werden. Denn es ist nicht einzusehen, daß diese Entwicklung das Bedürfnis wesentlich vermehrt hätte, gerade Abkürzungswege für Fußgänger nachts in Fällen zu sichern, in denen es wie hier möglich ist, mit geringen Umwegen sicher ans Ziel zu gelangen. Im vorliegenden Fall wäre auch durch Bestreuen des Abkürzungsweges die Sicherheit des Verkehrs über den Marktplatz nicht gewährleistet worden. Dem Abkürzungsweg würde es an einer deutlichen seitlichen Begrenzung fehlen. Die vom Reichsgericht hervorgehobene Gefahr, daß ein Fußgänger bei Dunkelheit von dem bestreuten Streifen abkommt und stürzt, wäre hier in noch höherem Maße gegeben, als bei einem Weg, dessen seitliche Begrenzung erkennbar ist. Mit dieser Gefahr mußten Fußgänger rechnen und vernünftigerweise nachts bei Glätte von der Benützung der Abkürzung auch dann absehen, wenn sie gestreut gewesen wäre. Die St. für verpflichtet zu halten, zum Schutze weniger Personen, die nachts zur Vermeidung eines kleinen Umweges die Gefahr eines Sturzes auf sich nehmen könnten, den Abkürzungsweg bei Dunkelheit oder auch kurz vorher zu bestreuen, hieße die Sorgfaltspflicht der Beklagten überspannen. Da die Beklagte nicht verpflichtet war, den Abkürzungsweg für die Nacht zu bestreuen, konnte sie auch davon absehen, dies eine Stunde vor dem Einbruch der Dunkelheit zu tun.

Der Umstand, daß der Kläger auf die Abkürzung nicht vom K. weg oder der D. straße, sondern von der Seite her über den mit tiefem Schnee bedeckten Marktplatz gelangt ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte verpflichtet war, ein solches Verhalten überhaupt in Betracht zu ziehen; jedenfalls war sie nicht verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen, die bei Dunkelheit über den mit tiefem Schnee bedeckten

Marktplatz gingen. Der Kläger hingegen konnte sich nicht darauf verlassen, daß die Abkürzung nach dem Schneefall bestreut worden sei; indem er sich auf den schneebedeckten und nicht beleuchteten Marktplatz begab, handelte er auf eigene Gefahr.

Die Revision des Klägers erweist sich damit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Bundesrichter Gähtgens
ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Urverschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Keßler